

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 4

München, den 27. März 2009

Jahrgang 2009

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
09.02.2009	2236-10-2-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg . . . . .	118
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
20.02.2009	2038.3.5-UK Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung . . . . .	119
25.02.2009	2032.3-UK Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen . . . . .	119
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, an derer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2236-10-2-UK

## Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 25)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2005 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Von der Kollegtaggebühr werden auf Antrag befreit

1. Strafgefängene und
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die
  - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
  - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 erhalten.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „besitzt“ das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„abweichend hiervon werden Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zugelassen,“.

- b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „zweimal“ die Worte „nach Abschluss einer Berufsausbildung“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Feststellungsprüfungen können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilt auf zwei aufeinander folgende Lehrgänge abgelegt werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

München, den 9. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

### Beurlaubung von Studierenden nach Beendigung der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 20. Februar 2009 Az.: IV.5-S 7032-4.84 031

1. Die Leitung der Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern kann die Studierenden nach Beendigung der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, frühestens ab dem 20. Juli, bis zur Zeugnisausgabe vom Unterricht beurlauben. Der letzte Schultag ist zugleich der Entlassungs- und Zeugnistermin.
2. Die Leitung der Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern kann die Studierenden nach Beendigung der fachlichen Abschlussprüfung, frühestens ab dem 20. Juli, bis zur Zeugnisausgabe vom Unterricht beurlauben. Der letzte Schultag ist zugleich der Zeugnistermin.
3. Die Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Kufner  
Ministerialdirigent

2032.3-UK

### Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. Februar 2009 Az.: VII.7-5 S 9402.11-7.9276

#### 1. Prüfungsentgelt

- 1.1 Für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen wird zur Deckung der Prüfervergütungen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Anmeldung zur Prüfung ein Prüfungsentgelt in Höhe von 30,00 € erhoben. Von dem Prüfungsentgelt werden auf Antrag befreit die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen

nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

- 1.2 Legt eine angemeldete Teilnehmerin oder ein angemeldeter Teilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Zertifikatsprüfung nicht ab, ist auf Antrag das Prüfungsentgelt zu erstatten. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und im Fall einer Erkrankung grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- 1.3 Für die Erhebung und Erstattung des Prüfungsentgelts ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die jeweilige Prüfung durchgeführt wird. Die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens regelt die Regierung in Abstimmung mit den betroffenen Schulen.
- 1.4 Die Prüfungsentgelte sind bei Kap. 05 15 Titel 111 21 zu vereinnahmen. Die Regierungen teilen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens 15. August jeden Jahres die Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte sowie – gesondert nach schriftlicher und mündlicher Prüfung, aufgeschlüsselt nach Stufen – die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit. Etwaige Erstattungen des Prüfungsentgelts sind von den Regierungen vorher abzuwickeln.

#### 2. Prüfervergütungen

- 2.1 Den an der Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen beteiligten Lehrkräften wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prüfervergütung gewährt.
- 2.2 Auf der Grundlage der Angaben der Regierungen zur Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte und der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich die Höhe der Prüfervergütungssätze fest. Die Prüfervergütung beträgt maximal
  - 2.2.1 bei Prüfungen der Stufe I
    - für die Aufgabenerstellung  
(Vergütung pro Vorschlag)  
..... 30,00 €
    - für die Erstkorrektur der schriftlichen  
Prüfung  
(Vergütung pro Arbeit und Korrektor)  
..... 12,00 €
    - für die Zweitkorrektur der schriftlichen  
Prüfung  
(Vergütung pro Arbeit und Korrektor)  
..... 6,00 €
    - für die Abnahme der mündlichen Prü-  
fung  
(Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer)  
..... 2,25 €

<p>2.2.2 bei Prüfungen der Stufe II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Aufgabenerstellung (Vergütung pro Vorschlag) ..... 30,00 €</li> <li>– für die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) ..... 15,00 €</li> <li>– für die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) ..... 7,50 €</li> <li>– für die Abnahme der mündlichen Prü- fung (Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer) ..... 3,00 €</li> </ul> <p>2.2.3 bei Prüfungen der Stufe III</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Aufgabenerstellung (Vergütung pro Vorschlag) ..... 30,00 €</li> <li>– für die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) ..... 18,00 €</li> <li>– für die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung (Vergütung pro Arbeit und Korrektor) ..... 9,00 €</li> <li>– für die Abnahme der mündlichen Prü- fung (Vergütung pro Prüfer je Teilnehmer) ..... 3,75 €.</li> </ul>	<p>Bei den Vergütungssätzen handelt es sich um Höchstsätze, die bei Einnahmerückgängen unterschritten werden können.</p> <p>2.3 Die je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung der Prüfervergütungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus pro Regierung festgesetzt und jeder Regierung zugewiesen.</p> <p>2.4 Die Vergütung für die einzelne Lehrkraft wird von der Regierung unter Beachtung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Vergütungssätze berechnet. Grundlage der Berechnung ist eine von der Lehrkraft zu erstellende Auflistung ihrer erbrachten Leistungen, deren Richtigkeit die Schulleitung zu bestätigen hat. Die von der Regierung anzuweisenden Prüfervergütungen sind bei Kap. 05 15 Titel 459 01 zu verbuchen.</p> <p><b>3. Schlussbestimmungen</b></p> <p>3.1 Den Trägern von kommunalen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.</p> <p>3.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 2007 (KWMBI 2008 S. 5) aufgehoben.</p> <p>Kufner Ministerialdirigent</p>
---	---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**